AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

schü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 126/2022
vom 29. November 2022

Arbeitslosenversicherung:
Ab 1. Januar 2023 ausschließlich digitale Übermittlung von Bescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2023 können Arbeitgeber – unabhängig von ihrer Größe oder Branche – folgende Bescheinigungen (§ 313a Abs. 1 SGB III n.F.) grundsätzlich nur noch digital, und **nicht mehr** in Papierform, an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermitteln:

- Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III)
- EU-Arbeitsbescheinigung (§ 312a SGB III)
- Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III)

Die elektronische Übermittlung können Arbeitgeber mit dem BEA-Service (BEA: Bescheinigungen elektronisch annehmen) über ihr Lohnabrechnungsprogramm übermitteln. Sofern die Lohnabrechnungssoftware BEA nicht unterstützen sollte, können Arbeitgeber die Daten über die Website der Sozialversicherung im Internet (https://www.itsg.de/produkte/sv-net/) übermitteln. Die Website der „sv.net“ bietet in der kostenlosen Standard-Version die Möglichkeit, Bescheinigungen an die Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Hinweis:
Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können Arbeitgeber die Bescheinigungen noch nach diesem Datum in Papierform oder maschineller Form einreichen. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022. Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass die o. g. Bescheinigungen i. d. R. unverzüglich auszustellen und zu übermitteln sind.

Ab dem 1. Januar 2023 können Beschäftigte auch nicht mehr – wie bisher – der elektronischen Datenübermittlung widersprechen. Für Arbeitgeber entfällt ab diesem Zeitpunkt die Pflicht, Beschäftigte über die elektronische Übermittlung ihrer Daten zu informieren (vgl. § 313a Abs. 1 S. 2 SGB III a.F.). Die BA hat die Person, für die eine Bescheinigung übermittelt worden ist, gemäß § 313a Abs. 2 SGB III n.F. spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de